

Amtliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“, 7. Änderung

Der Rat der Gemeinde Swisttal fasste in seiner Sitzung am 15.02.2022 den Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“, 7. Änderung. Die Bezirksregierung Köln erteilte am 07.09.2022 als zuständige Behörde die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Odendorf im Bereich des Gewerbegebietes. Das Änderungsgebiet wird im Norden, Nordwesten und Westen von der Straße „Gewerbepark Odendorf“ begrenzt. Im Süden grenzt der „Lohweg“, getrennt von einer un bebauten Fläche und Wohngrundstücken, an. Des Weiteren grenzt das Gebiet im Süden und teilweise im Osten an ein Wohngebiet. Unmittelbar östlich führt die Landesstraße L 11 „Essiger Straße“ am Änderungsbereich vorbei. Im Norden befinden sich gewerblich genutzte Flächen, mit unter anderem einer Tankstelle, einem Drogeriemarkt und einem Lebensmitteldiscounter. Der Änderungsbereich entspricht einer Gesamtgröße von rd. 8.400 m².

Im beigefügten Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich - schwarz umrandet - dargestellt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung (mit Aussagen zum Artenschutz und zu Umweltbelangen) sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB, kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Fachgebiet III/1 - Gemeindeentwicklung - im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, 1.Obergeschoss, Zimmer 36)

**montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

und zusätzlich

donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche das 1. Obergeschoss des Rathauses nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer (02255) 309-650 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Mit dieser Bekanntmachung, die gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse www.swisttal.de (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht wird, wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“, 7. Änderung der Gemeinde Swisttal wirksam.

Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans nach § 214 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der bei Erlass des Plans geltenden Fassung.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der bei Erlass des Plans geltenden Fassung.

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

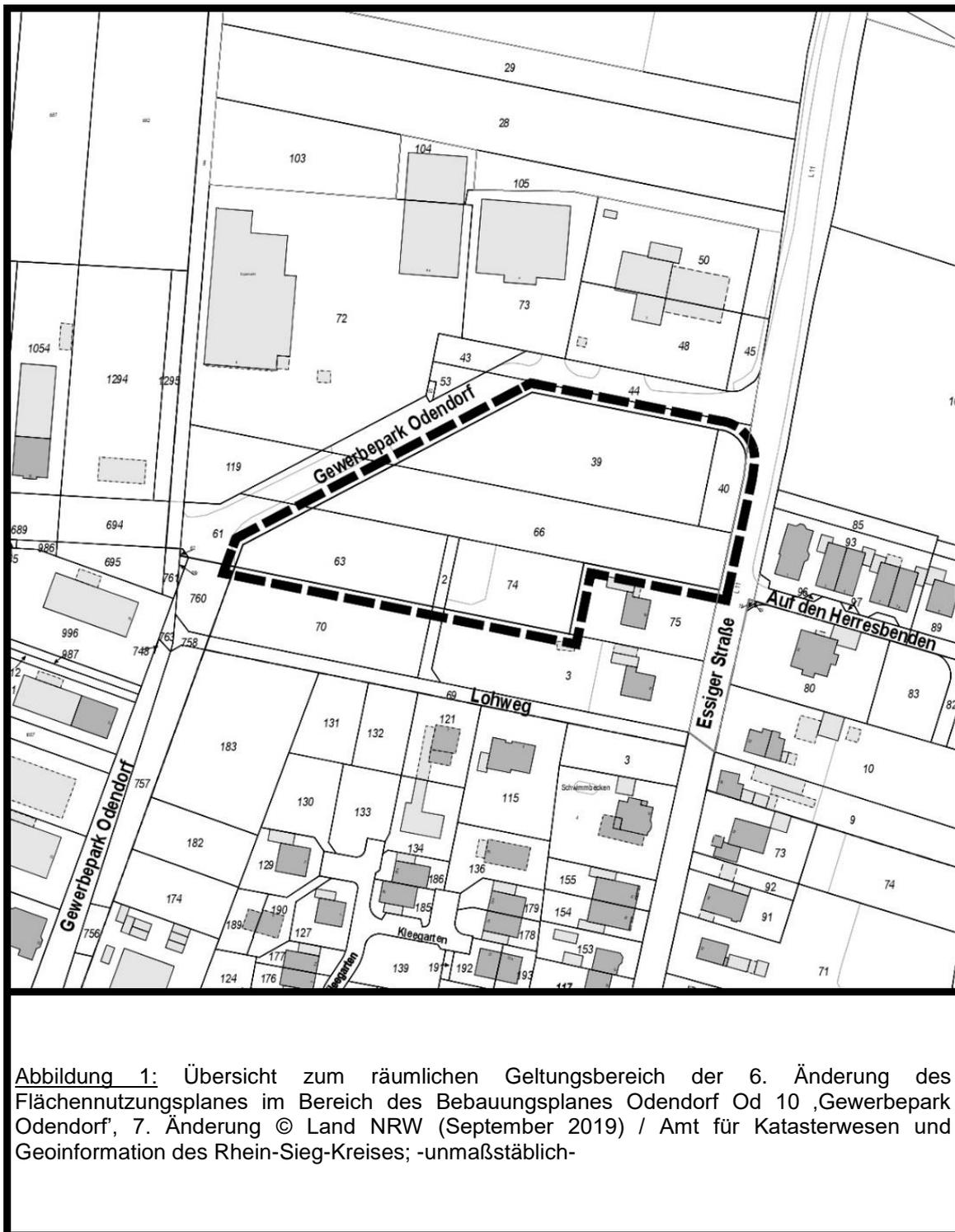


Abbildung 1: Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Odendorf Od 10 'Gewerbepark Odendorf', 7. Änderung © Land NRW (September 2019) / Amt für Katasterwesen und Geoinformation des Rhein-Sieg-Kreises; -unmaßstäblich-

Swisttal-Ludendorf, den 05.10.2022

gez.
 (Kalkbrenner)
 Bürgermeisterin